

9. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
10. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar, jedoch ohne Fallenjagd;
11. das Reiten auf dem Weg Flurstück 6 Nr. 20 der Gemarkung Ahl bis zur Abzweigung des Weges Flurstück Flur 6 Nr. 35 der Gemarkung Ahl sowie auf dem Weg Flurstück Flur 6 Nr. 35 der Gemarkung Ahl.

#### § 5

Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, zum Beispiel bei vorausgegangener vegetationbegünstigender oder -verzögernder Witterung, den Mahdtermin um bis zu sieben Tage zu dem in § 3 Nr. 16 festgesetzten Termin verlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Mahdtermin ortsüblich bekanntgemacht.

#### § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vom Außenrand der Fläche nach innen mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Tiere weiden läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Freigärhaufen anlegt und Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu lagert;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

#### § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Feuchtwiesen bei Ahl“ vom 13. November 1992 (StAnz. S. 3092) wird aufgehoben.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 1. Februar 1995

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

StAnz. 9/1995 S. 695

229

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim“ vom 3. Februar 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### § 1

(1) Die zwischen Mörfelden-Walldorf und Rüsselsheim gelegenen Wald- und Grünlandflächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim“ besteht aus Flächen der Flur 4 der Gemarkung Rüsselsheimer Wald, Stadt Rüsselsheim, der Flur 15 der Gemarkung Nauheim, Gemeinde Nauheim, der Fluren 7 und 9 der Gemarkung Walldorf und der Fluren 7, 8, 25 und 29 der Gemarkung Mörfelden, Stadt Mörfelden-Walldorf, Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 937,26 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die für das Rhein-Main-Tiefland einzigartigen Biotopkomplexe aus Wald- und Grünlandgesellschaften auf Standorten unterschiedlicher Feuchtigkeit für eine außerordentliche Vielzahl seltener und bestandsbedrohter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zu fördern. Der Schutz gilt insbesondere den naturnahen Gesellschaften aus Erlenbruchwald, Erlen-Eschen-Auwald und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald und ihrem hohen Alt- und Totholzanteil mit artenreicher Brutvogelfauna und bemerkenswertem Vorkommen totholznutzender Pilze und Käfer, außerdem den zahlreichen Grünlandgesellschaften, vor allem den einzigartigen Brenndoldenwiesen und basiklinen Pfeifengraswiesen. Schutz- und Pflegeziel ist die Stabilisierung und weitere Entwicklung der naturnahen Bruch- und Auewälder, die Bewahrung des Alt- und Totholzanteils — auch zur Begünstigung der Pilzflora —, die Sicherstellung einer extensiven Grünlandnutzung für die Entwicklung artenreicher Grünlandlebensgemeinschaften, die Gewährleistung eines den Bedürfnissen der Lebensgemeinschaften angepaßten Grundwasserstandes sowie die Erhaltung der Flächen mit wechsellässigen Überschwemmungswiesen. Eine den ökologischen Voraussetzungen angepaßte Wilddichte ist sicherzustellen. Die Konzeption schließt ein, daß den Interessen der Erholungssuchenden im Rhein-Main-Ballungsgebiet unter vorrangiger Beachtung der Naturschutzbelange in vertretbarem Maße Rechnung getragen werden soll.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen; zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern;



9. außerhalb des dafür zugelassenen und gekennzeichneten Weges zu reiten;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
16. Wiesen nach dem 1. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. Wiesen vor dem 1. Juli zu mähen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13, 14, 15, 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen;
2. die Mahd ab dem 15. Juni bis zum Jahr 2000 auf folgenden Grünlandflächen:  
Flurstücke Flur 7 Nr. 252 und 254/1, Flur 8 Nr. 1/2, Flur 29 Nr. 10/1 der Gemarkung Mörfelden;  
Flurstücke Flur 9 Nr. 50 bis 62, 78 bis 125, 130 bis 133, 215 bis 434/1 der Gemarkung Walldorf;
3. die Nachbeweidung mit Schafen in der Zeit vom 1. August bis Ende Februar, jedoch ohne Pferchhaltung;
4. folgende forstliche Maßnahmen im Wald zur Begründung, Erhaltung, Pflege und Entwicklung der naturnahen, standortgemäßen, struktur- und artenreichen Gesellschaften aus Erlenbruchwald, Erlen-Eschen-Auwald und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen:
  - a) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen;
  - b) Maßnahmen zur Freistellung alter Einzelbäume in der Altersklasse der starken Baumhölzer;
  - c) Durchforstungsmaßnahmen in Beständen unterhalb der Altersklasse der starken Baumhölzer zur Ständraumerweiterung, Mischwuchsregulierung und zur Erhaltung stufiger Bestände durch die einzelstammweise Entnahme und Nutzung von maximal 80% des stehenden Holzvorrates;
  - d) Maßnahmen zur forstwirtschaftlichen Verwertung von Zwangs- und Pflegeanfällen auf maximal 80% des Holzvorrates;
  - e) Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzeinrichtungen;
  - f) die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht an den zum Erholungsverkehr freigegebenen und gekennzeichneten Wegen;
  - g) die Saatgutgewinnung in zugelassenen Beständen;
  - h) erforderliche Forstschutzmaßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 die forstlichen Maßnahmen sind in bodenpflegerischer Weise in der Zeit vom 1. August bis 31. März durchzuführen;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
6. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. Juli bis Ende Februar, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
7. Maßnahmen zum Rückbau von Wegen und zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 1. Juli bis Ende Februar;
8. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. Juli bis Ende Februar;

9. die Entnahme von Fischen aus dem Mönchbruchweiher in der Zeit vom 1. September bis zum 30. November durch gezielte Einzelaktionen vom Südufer;
10. die Ausübung der Jagd, jedoch auf den Grünlandflächen nur in der Zeit vom 1. Juli bis 31. März, ohne die Jagd auf Feldhasen und ohne Fallenjagd und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde die Ausbringung von Lockfutter für Schwarzwild in Form der Kirmung sowie die Erhaltung und Errichtung jagdlicher Einrichtungen;
11. Maßnahmen zur Gewährleistung der Flugsicherung und Flugsicherheit;
12. die Nutzung und Unterhaltung des Grillplatzes im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

## § 5

Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, zum Beispiel bei vorausgegangener feuchter Witterung, das Eggen, Walzen oder Schleifen der Grünlandflächen um bis zu 15 Tage vor dem in § 3 Nr. 16 festgesetzten Termin verlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Termin ortsüblich bekanntgemacht.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder beeinflusst oder den Grundwasserstand verändert oder Feuchtgebiete entwässert;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 im Naturschutzgebiet außerhalb des dafür zugelassenen und gekennzeichneten Weges reitet;
10. entgegen § 3 Nr. 10 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vom Außenrand der Fläche nach innen mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen nach dem 1. März eggt, walzt oder schleift;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vor dem 1. Juli mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönchbruch von Mörfelden und Büsselsheim“ vom 24. Juli 1981 (StAnz. S. 1873) wird aufgehoben.

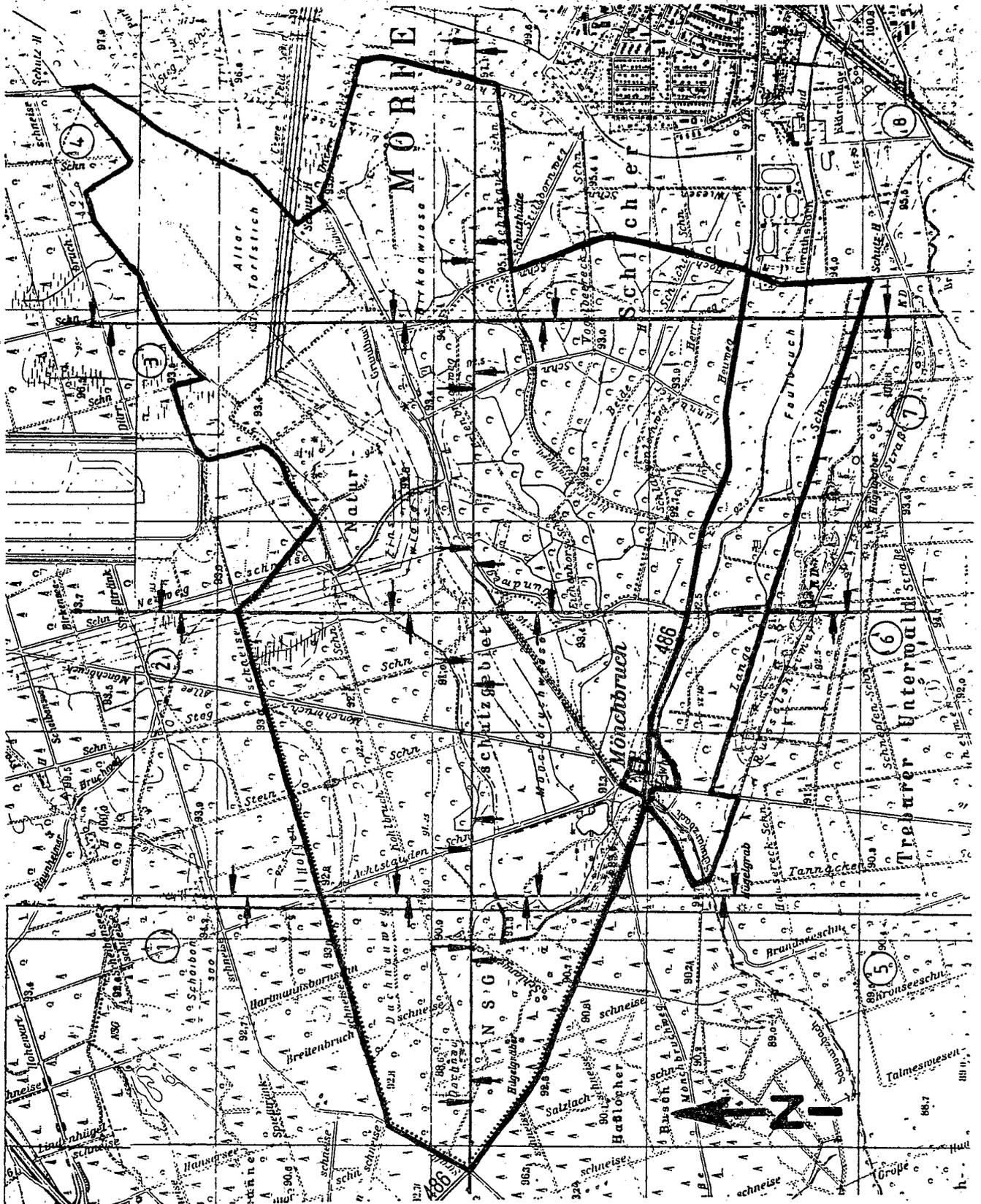
## § 8

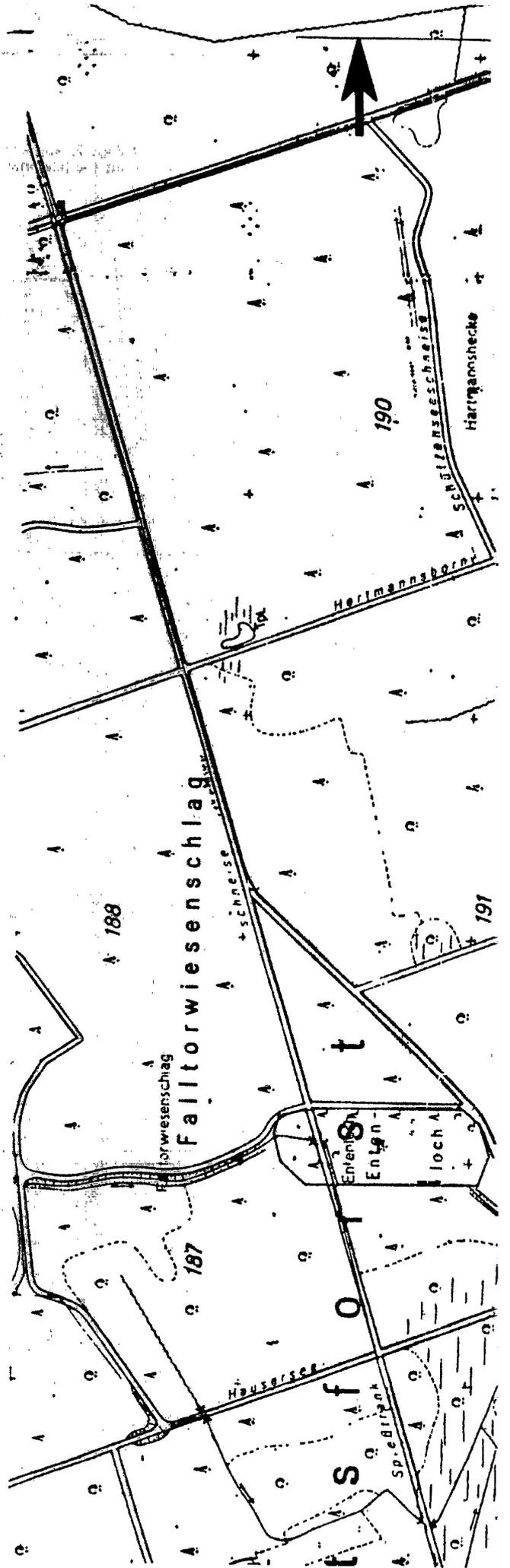
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.  
Darmstadt, 3. Februar 1995

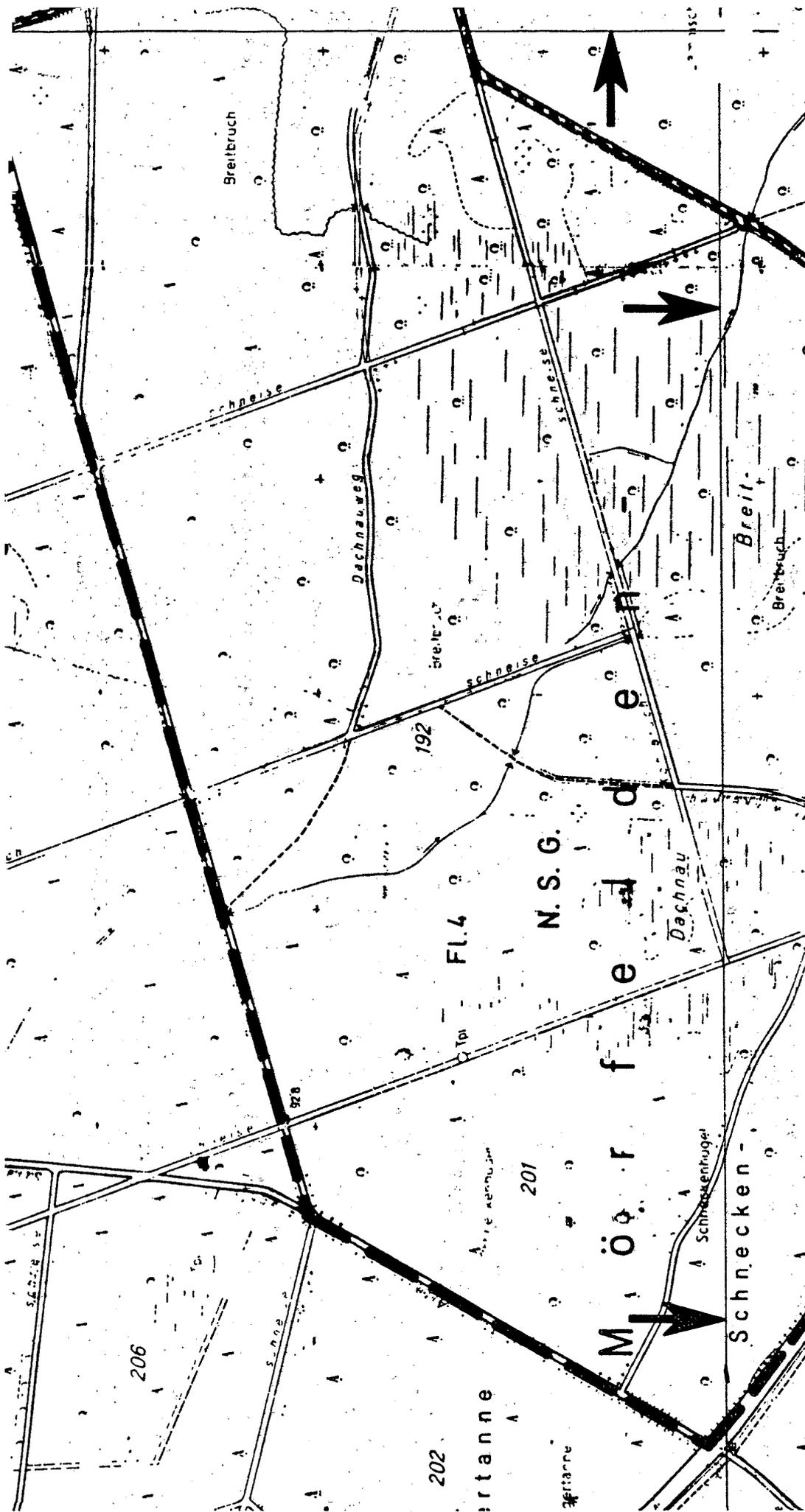
Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

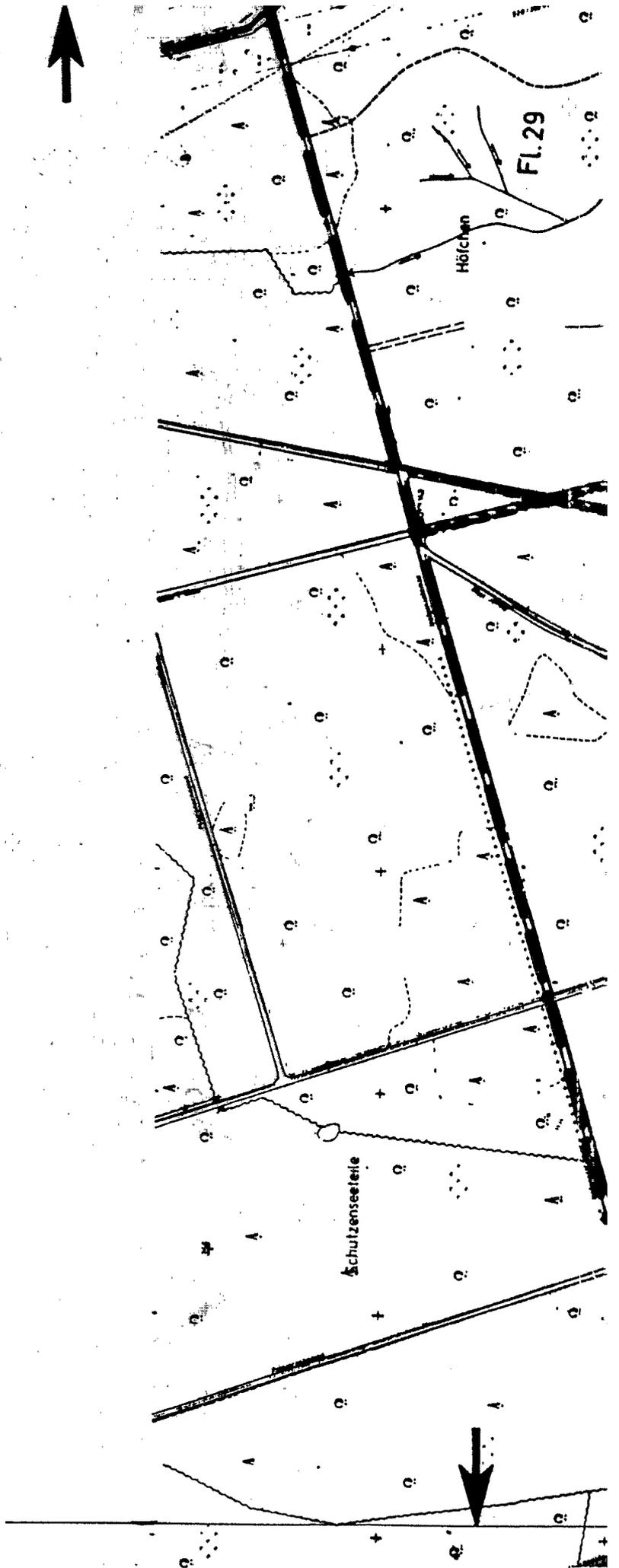
StAnz. 9/1995 S. 698

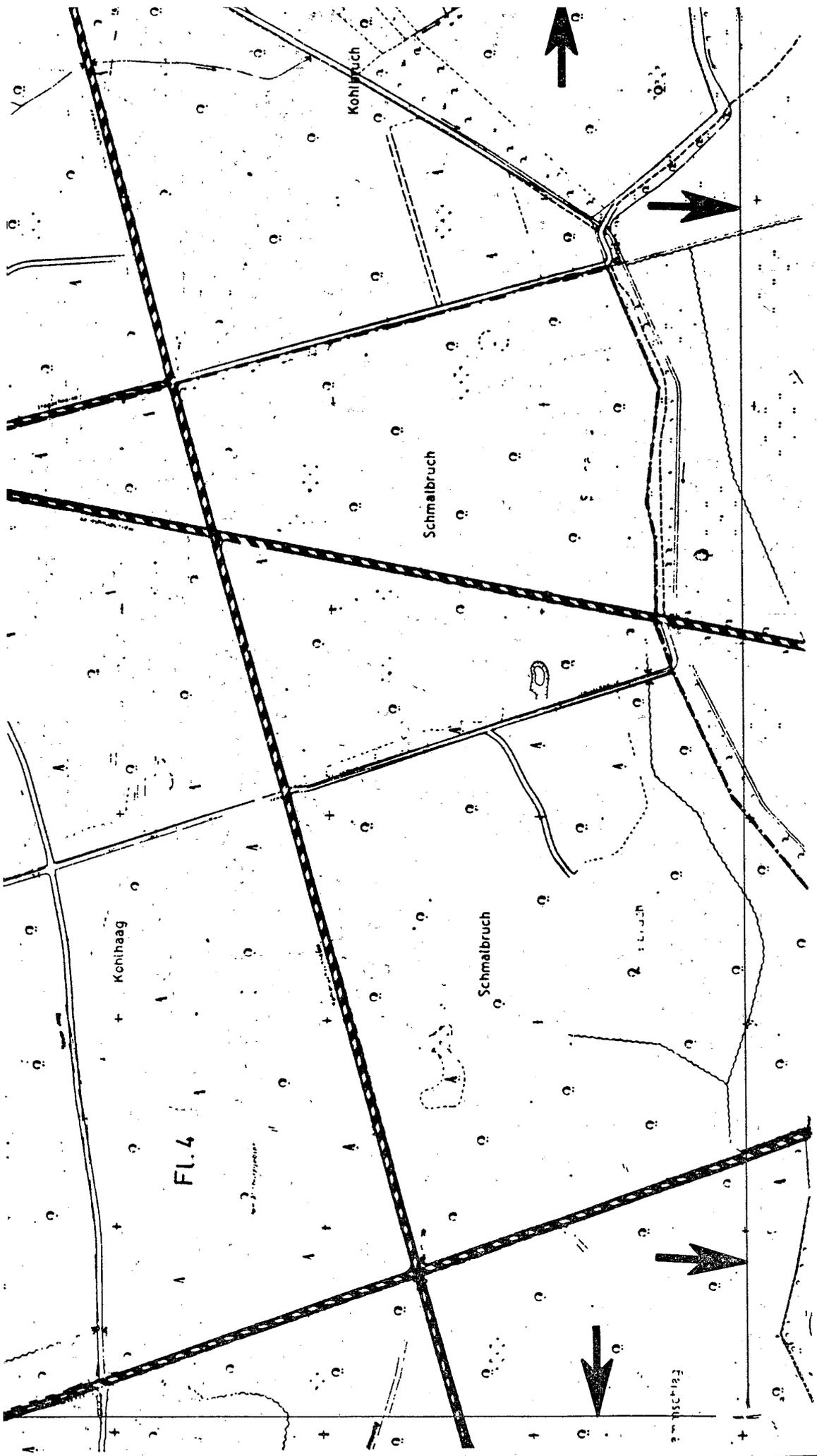
Anlage 2, Abgrenzungskarte (Übersicht, Maßstab 1 : 25 000),  
Blatt 1-8 (Maßstab 1 : 5 000)

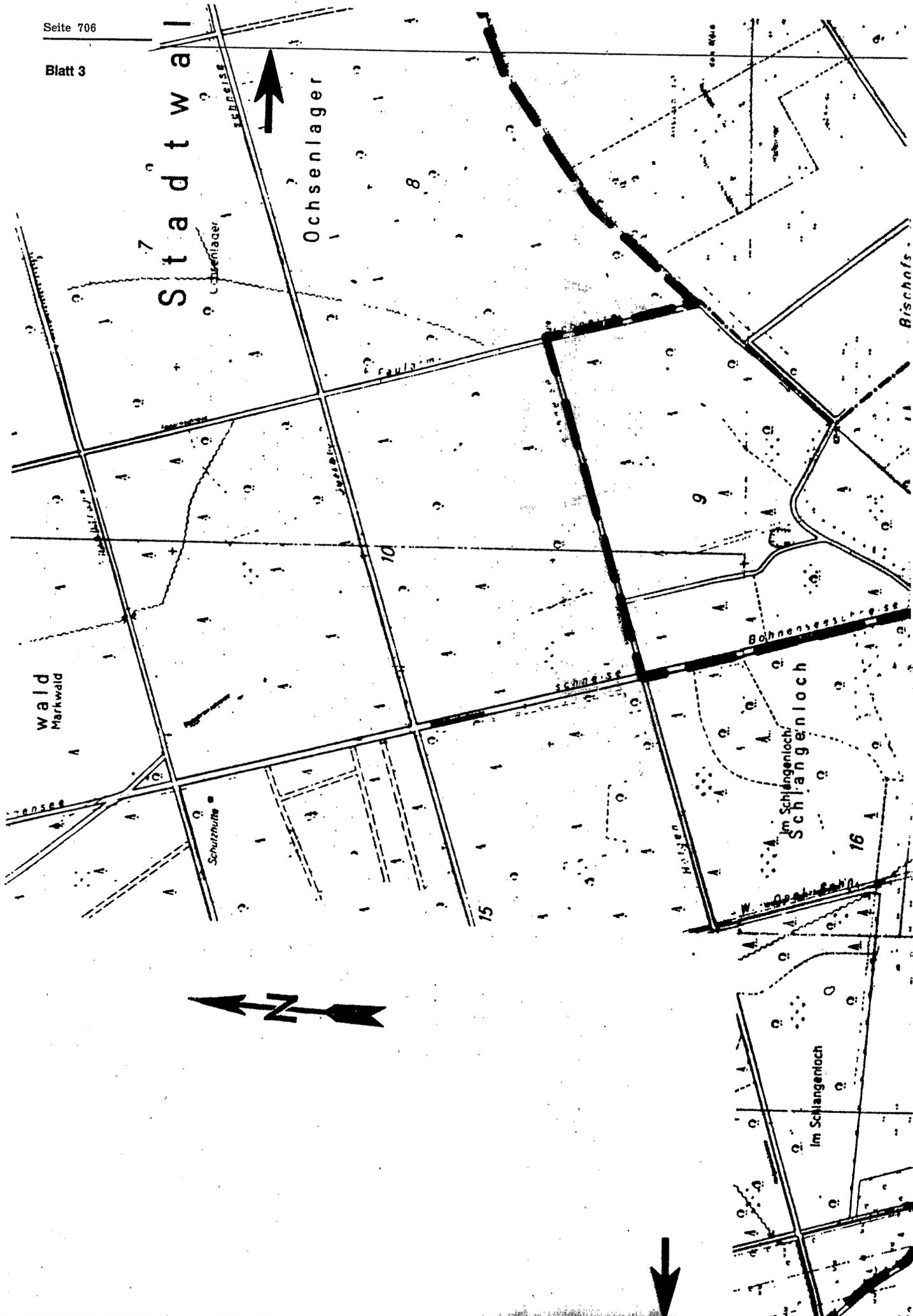


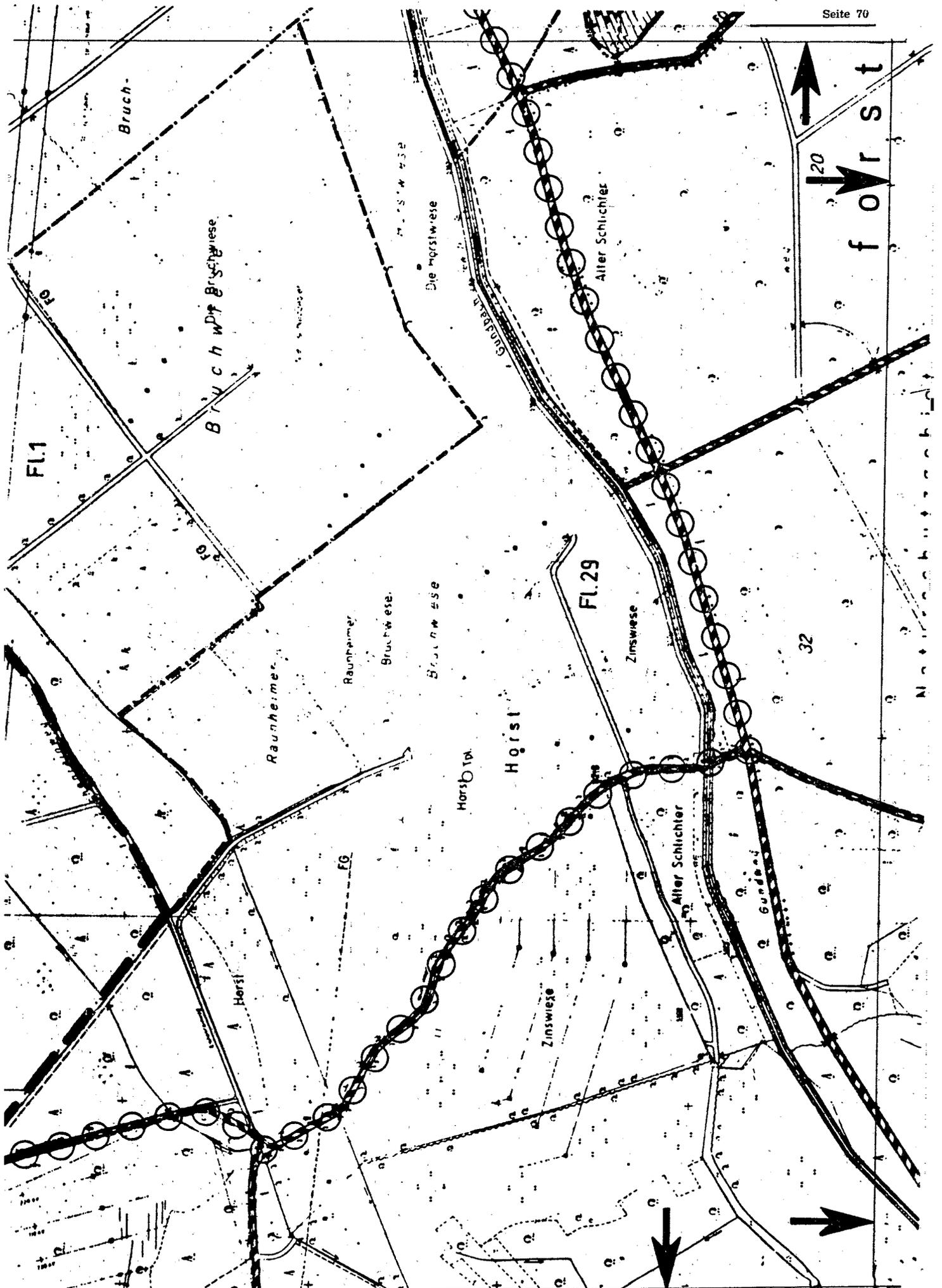




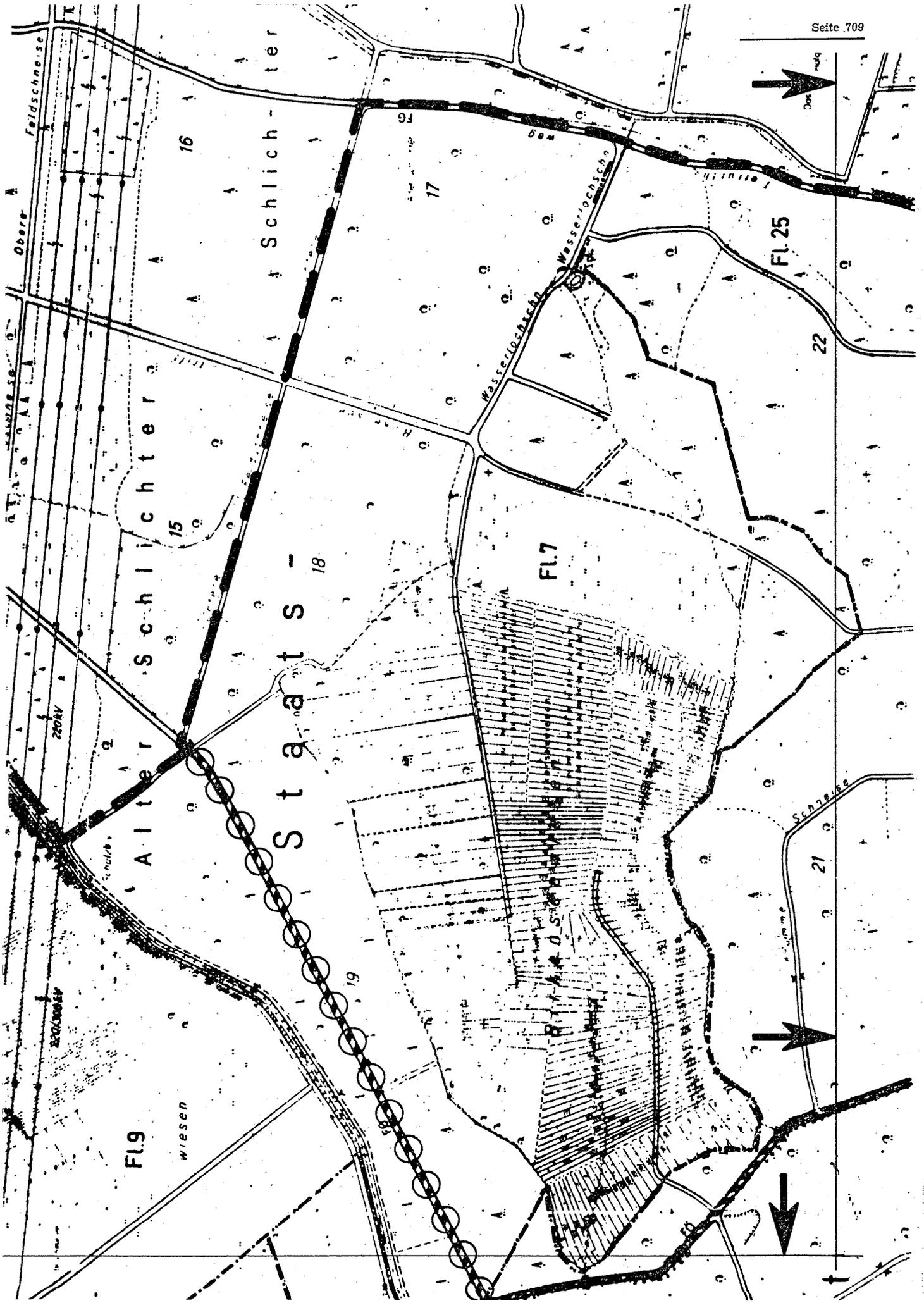












FL. 9

wiesen

Alter Schlichter

Staats -

Schlichter

FL. 7

FL. 25

21

22

Oberer

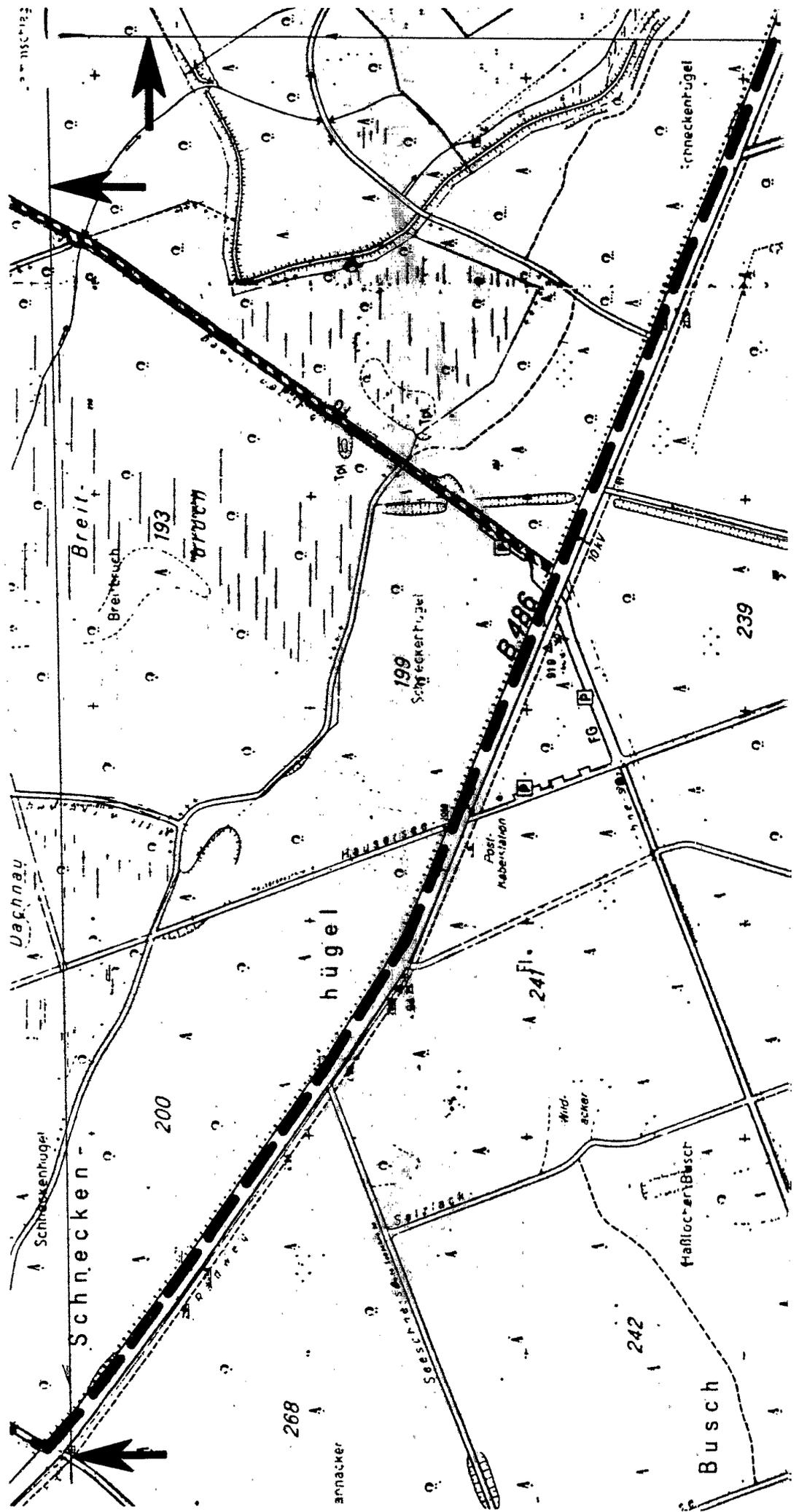
Feldschneise

Wasserlocher

Wasserlocher

Schenke

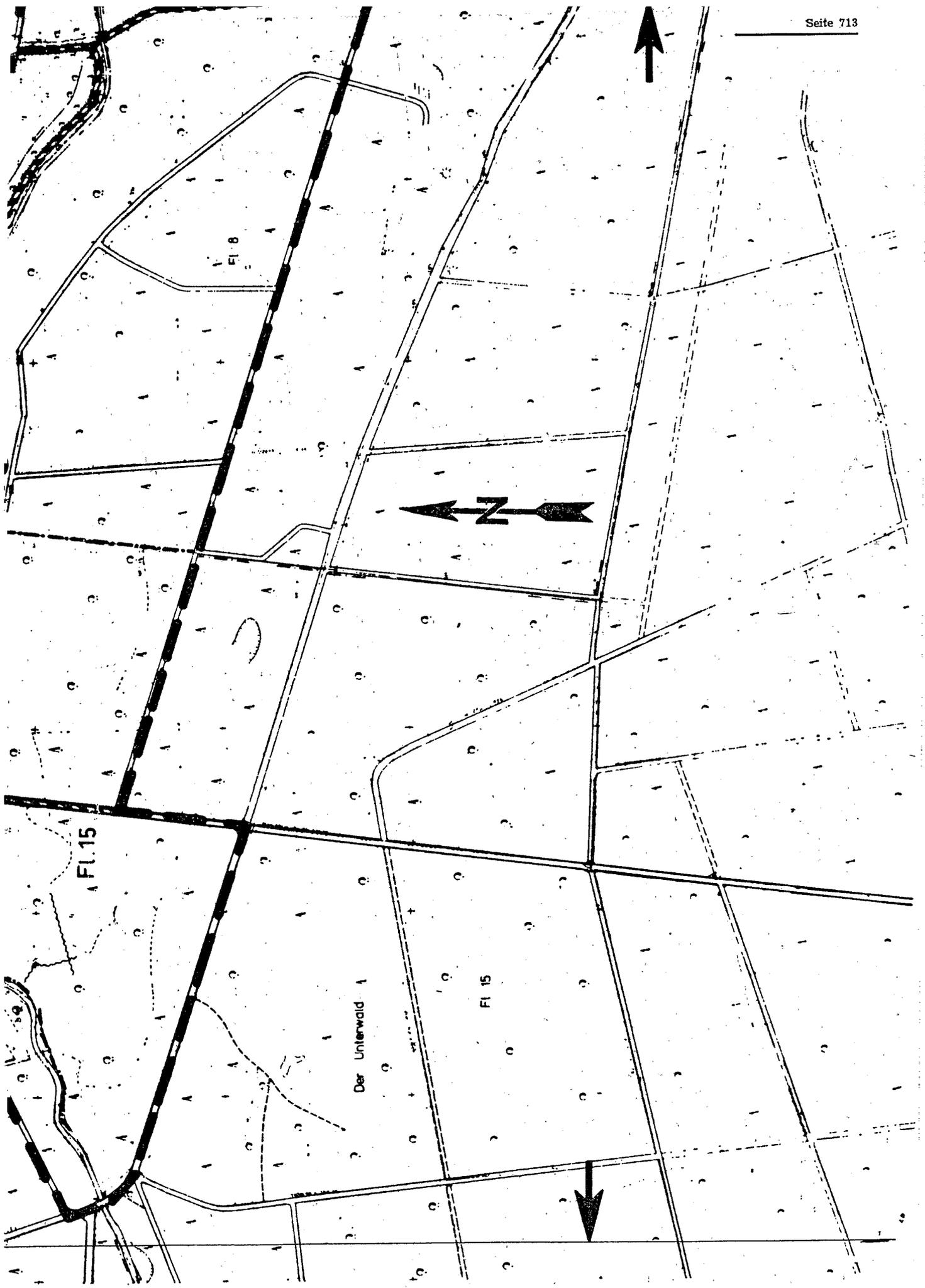








Einheits



f o r s t

Naturschutzgebiet

Alter

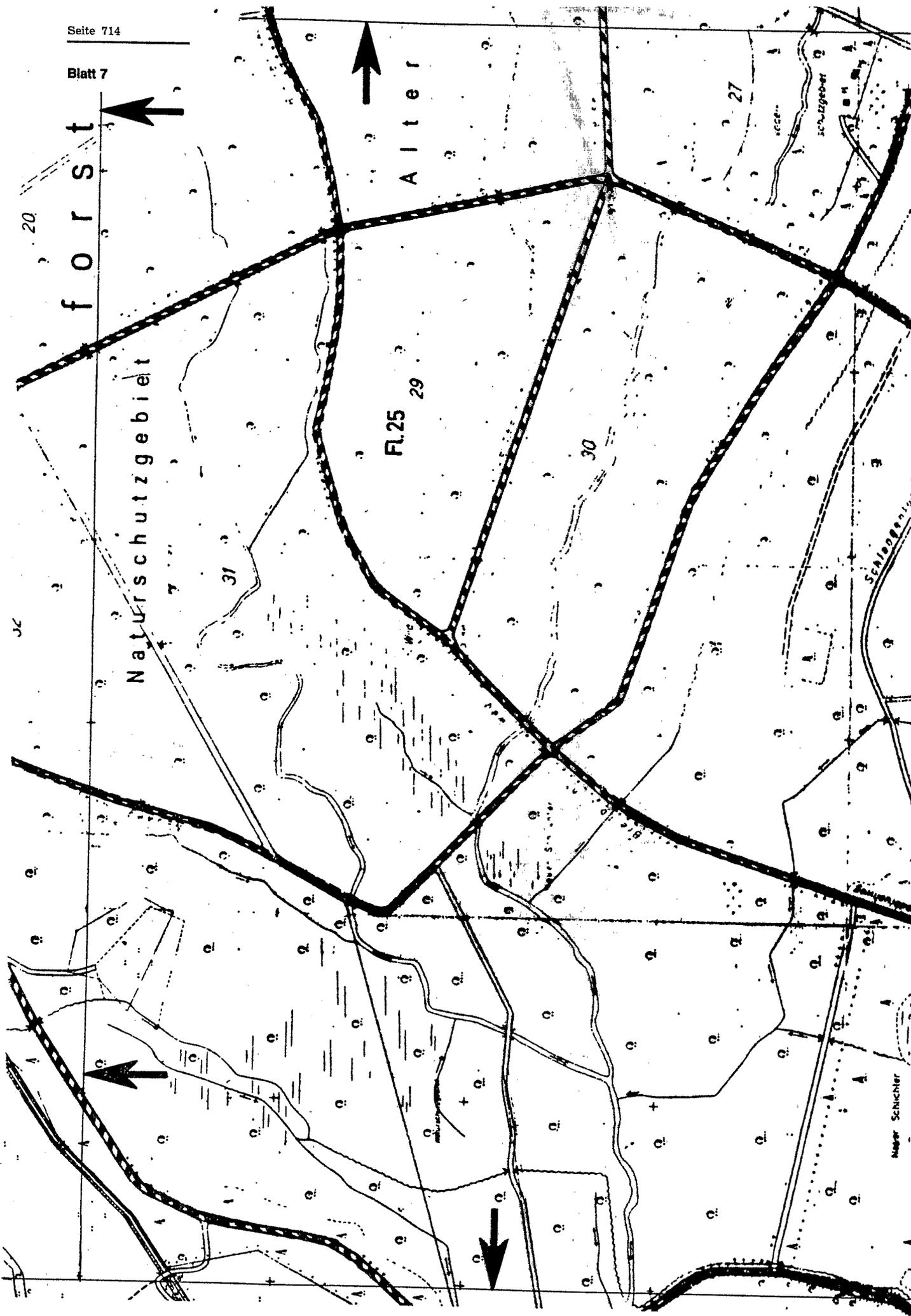
Fl. 25 29

30

27

Schlößchen

nahe Schlicher



W d i l i u

Fr 25

W i l l i g u e n

Neuer

B 486

FL. 25

37

FL. 8

Wilhelmswiese

Teilwiese

Unterweg

40

Herrschalliches Gerats

45 FL. 7

Faubruch

Braunsbach

46

Hügel

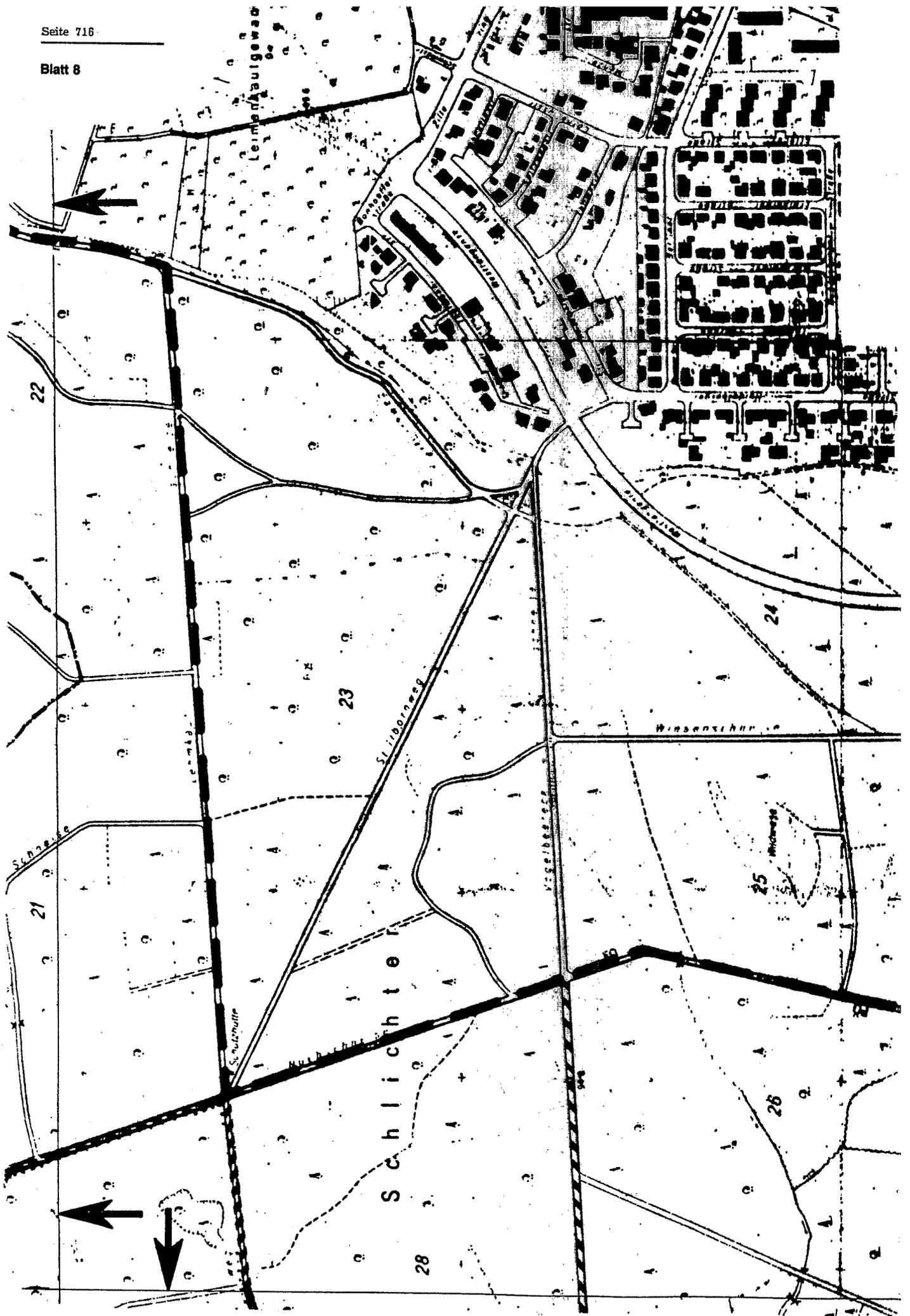
47

44

Mörfelder

43 Geidulbus







526

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim“ vom 11. April 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim“ vom 3. Februar 1995 (StAnz. S. 698) wird wie folgt geändert:

1. Die als Anlage 2 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim“ veröffentlichte Abgrenzungskarte wird ersetzt durch die Abgrenzungskarte (Blatt 1 bis 8), die als Anlage zu dieser Änderungsverordnung veröffentlicht wird.
2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Das Naturschutzgebiet „Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim“ setzt sich aus zwei nördlich und südlich der Bundesstraße B 486 liegenden Teilbereichen zusammen. Es besteht aus Flächen der Flur 4 der Gemarkung Rüsselsheimer Wald, Stadt Rüsselsheim, der Flur 15 der Gemarkung Nauheim, Gemeinde Nauheim, der Fluren 7 und 9 der Gemarkung Walldorf und der Fluren 7, 8, 25 und 29 der Gemarkung Mörfelden, Stadt Mörfelden-Walldorf, Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 937,26 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.“
3. § 3 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
 

„8. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte als zugelassen gekennzeichneten Fuß- und Radwege zu betreten und mit Fahrrädern zu befahren.“
4. § 3 Nr. 9 erhält folgende Fassung:
 

„9. außerhalb des in der Abgrenzungskarte als zugelassen gekennzeichneten Reit-, Fuß- und Radweges zu reiten.“
5. In § 3 Nr. 11 werden die Worte „oder Fahrrädern“ gestrichen.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nr. 3 bis 12 werden Nr. 2 bis 11.
7. § 6 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
 

„8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte als zugelassen gekennzeichneten Fuß- und Radwege betritt und mit Fahrrädern befährt.“
8. § 6 Nr. 9 erhält folgende Fassung:
 

„9. entgegen § 3 Nr. 9 im Naturschutzgebiet außerhalb des in der Abgrenzungskarte als zugelassen gekennzeichneten Reit-, Fuß- und Radweges reitet.“
9. In § 6 Nr. 11 werden die Worte „oder Fahrrädern“ gestrichen.
10. § 7 erhält folgende Fassung:
 

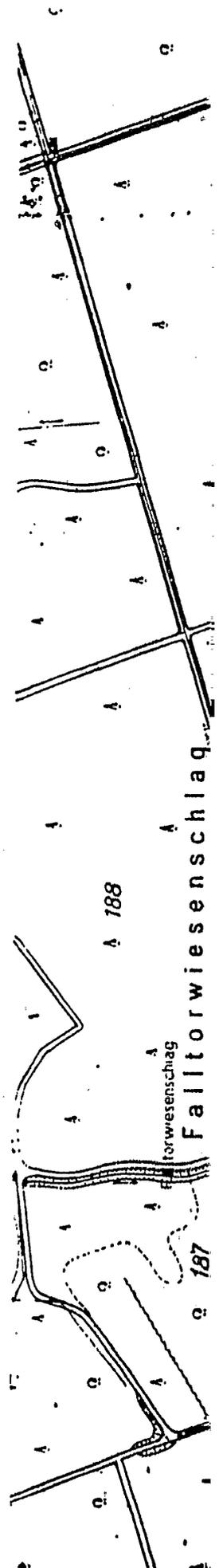
„Die Mahd bleibt auf folgenden Grünlandflächen ab dem 15. Juni bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres, letztmalig im Jahr 1999, zulässig:  
Flurstücke Flur 7 Nr. 252 und 254/1, Flur 8 Nr. 1/2, Flur 29 Nr. 10/1  
der Gemarkung Mörfelden und  
Flurstücke Flur 9 Nr. 50 bis 62, 78 bis 125, 130 bis 133, 215 bis 434/1  
der Gemarkung Walldorf.“
11. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden §§ 8 und 9.

### Artikel 2

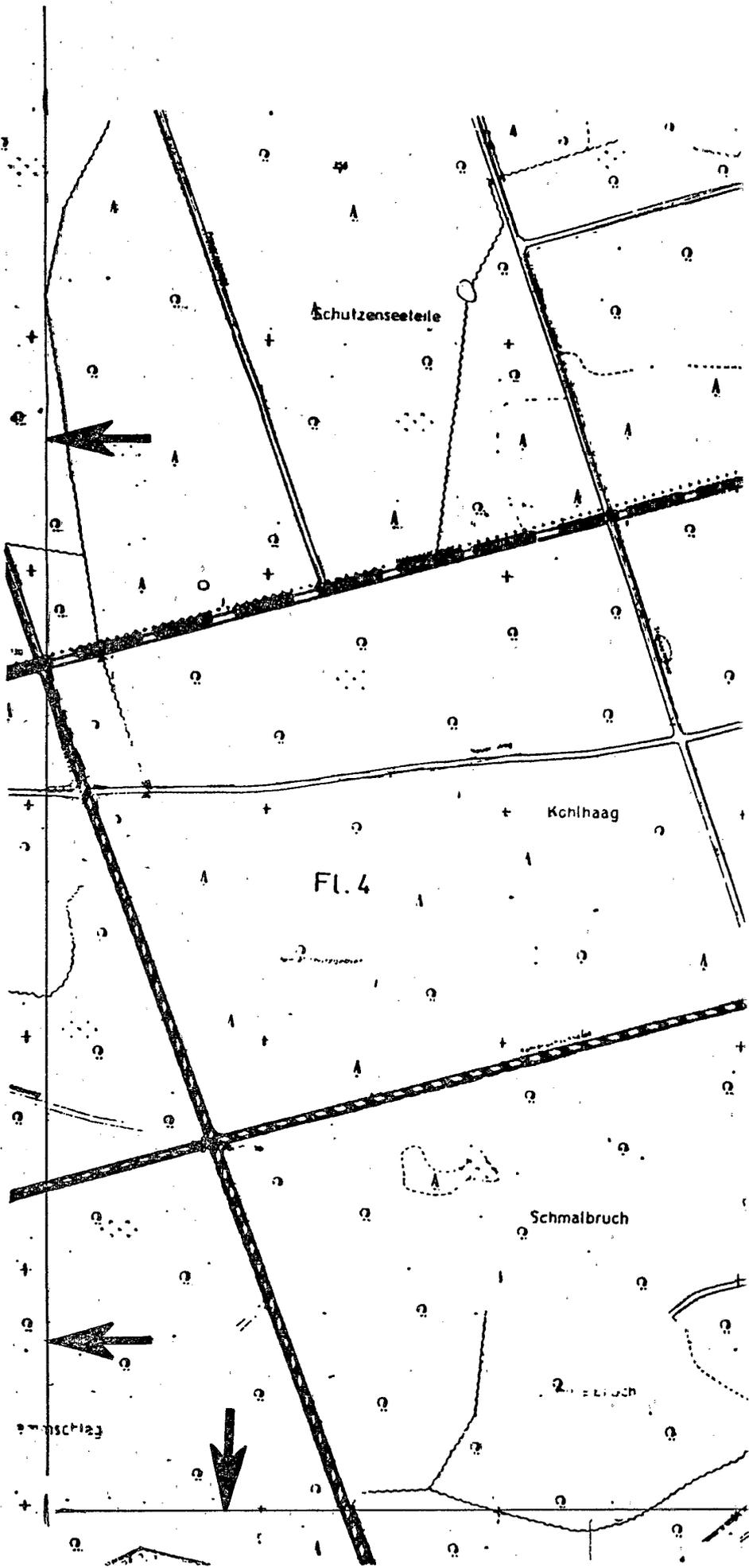
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.  
Darmstadt, 11. April 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. Daum  
Regierungspräsident

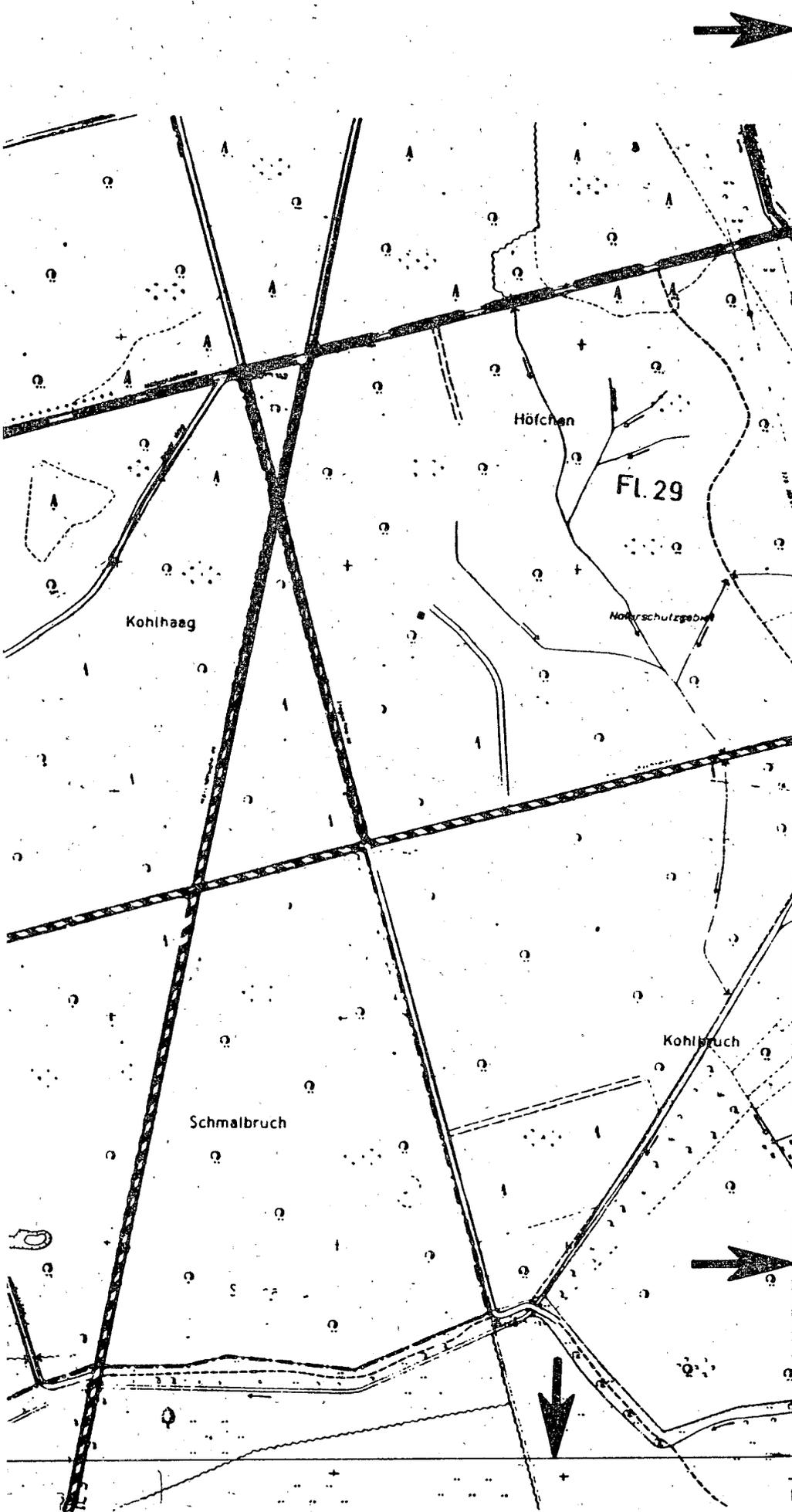
StAnz. 18/1996 S. 1466

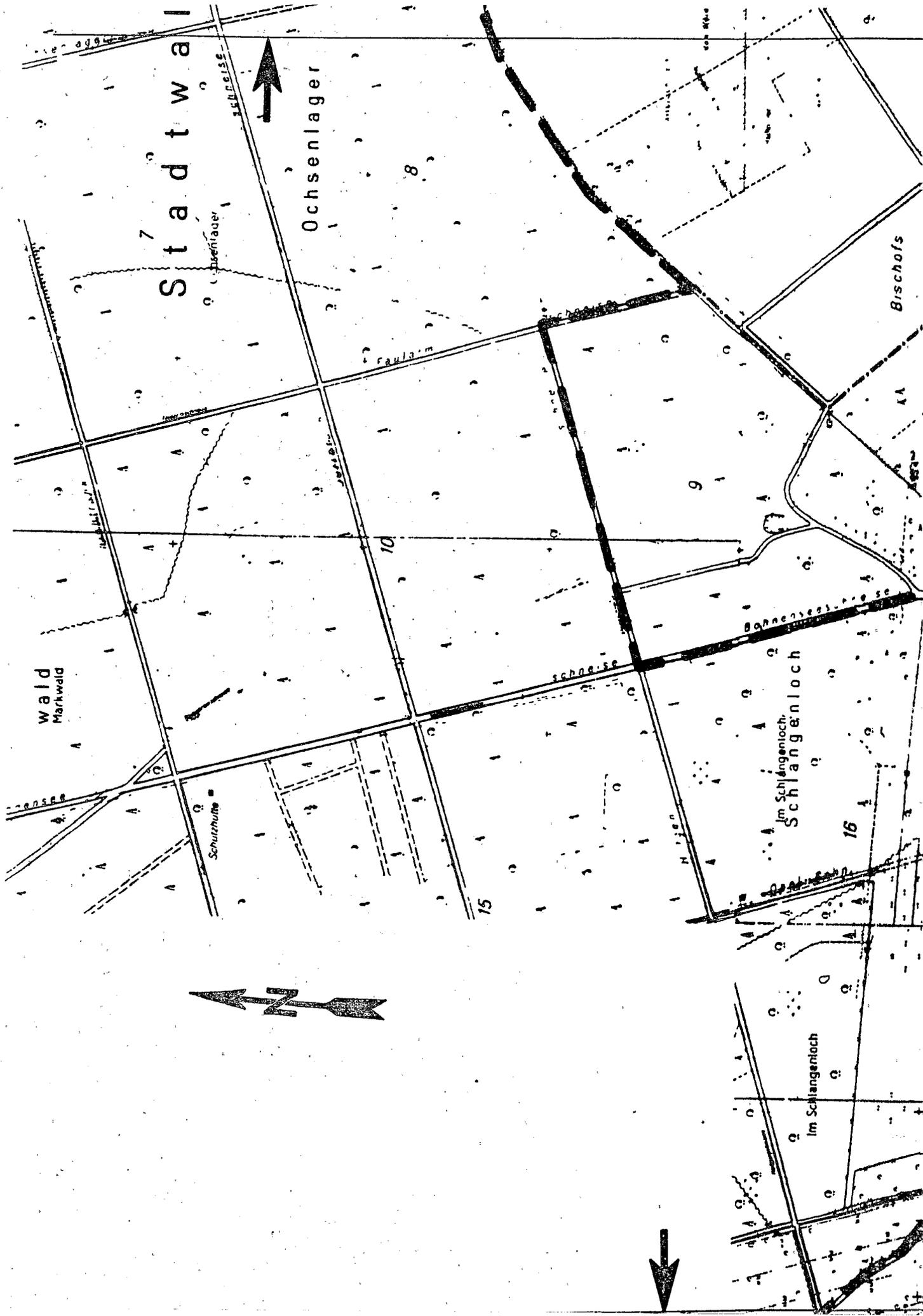






Blatt 2





Stadt wal

Ochsenlager

Bischofs

wald  
Markwald

Schutzhütte

Im Schlangentloch  
Schlangentloch

Im Schlangentloch

Schwarze

Bahnweisse

Kraut

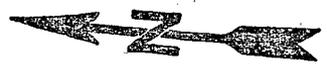
Schleisse

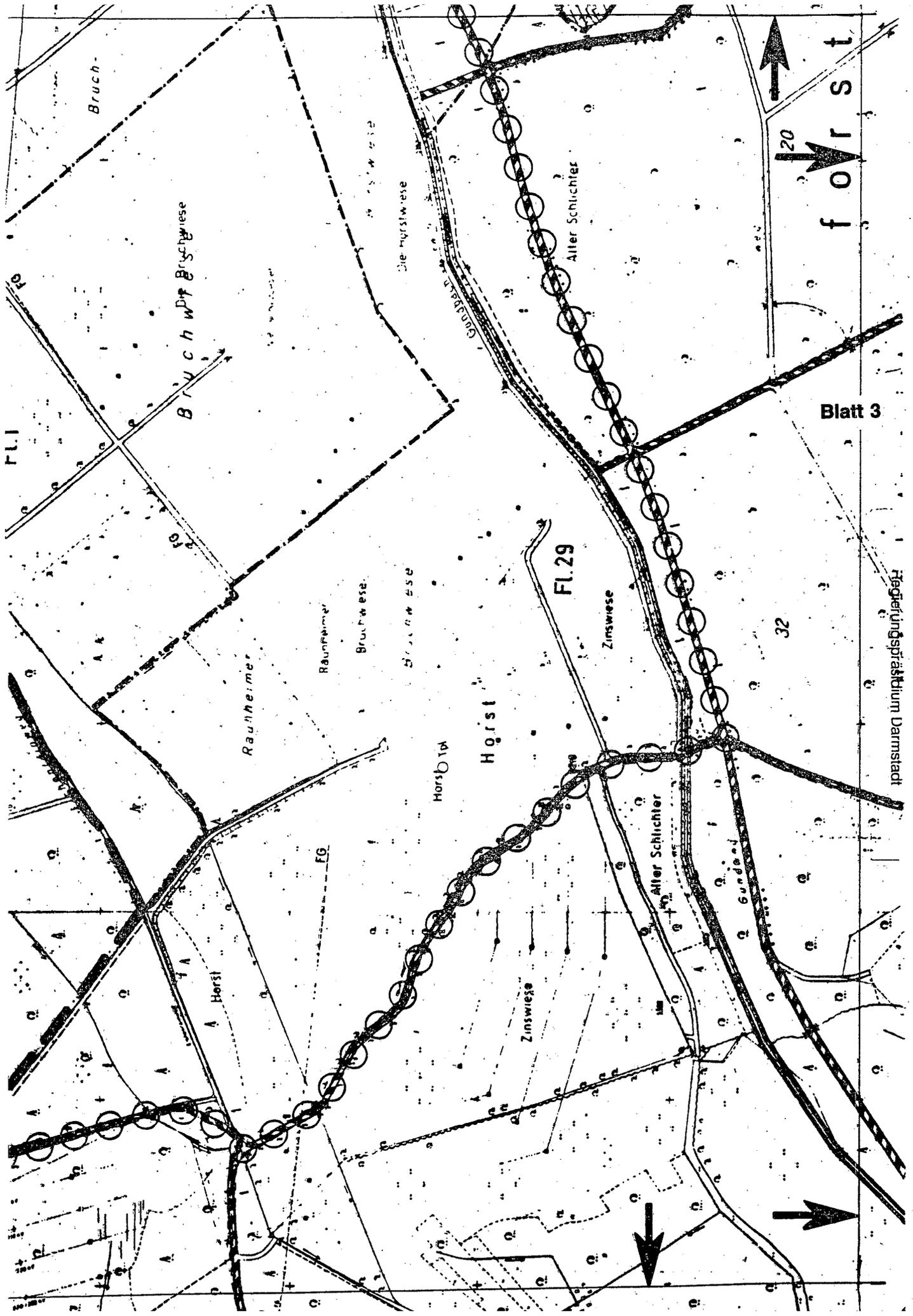
Brennfaue

10

15

16

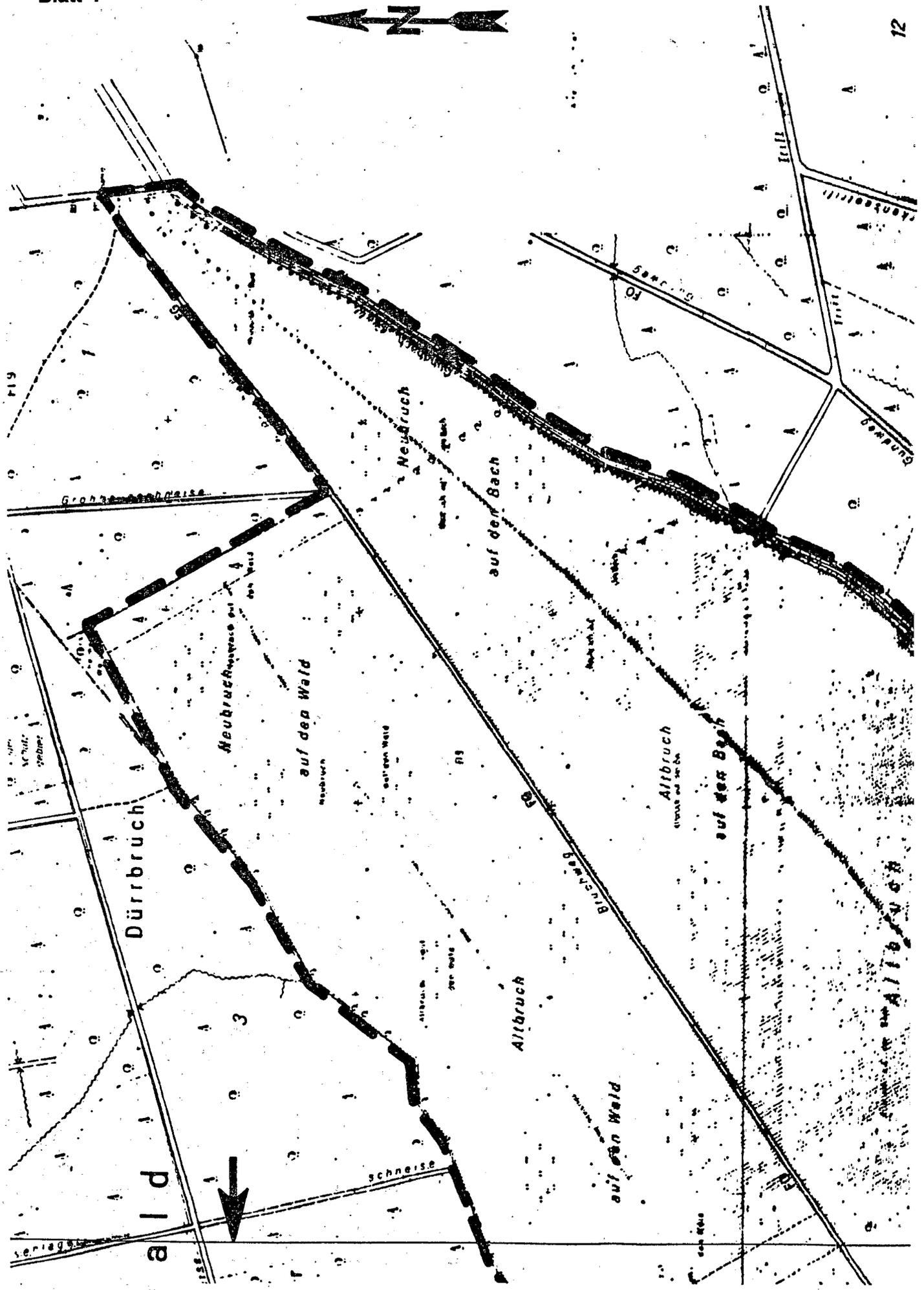


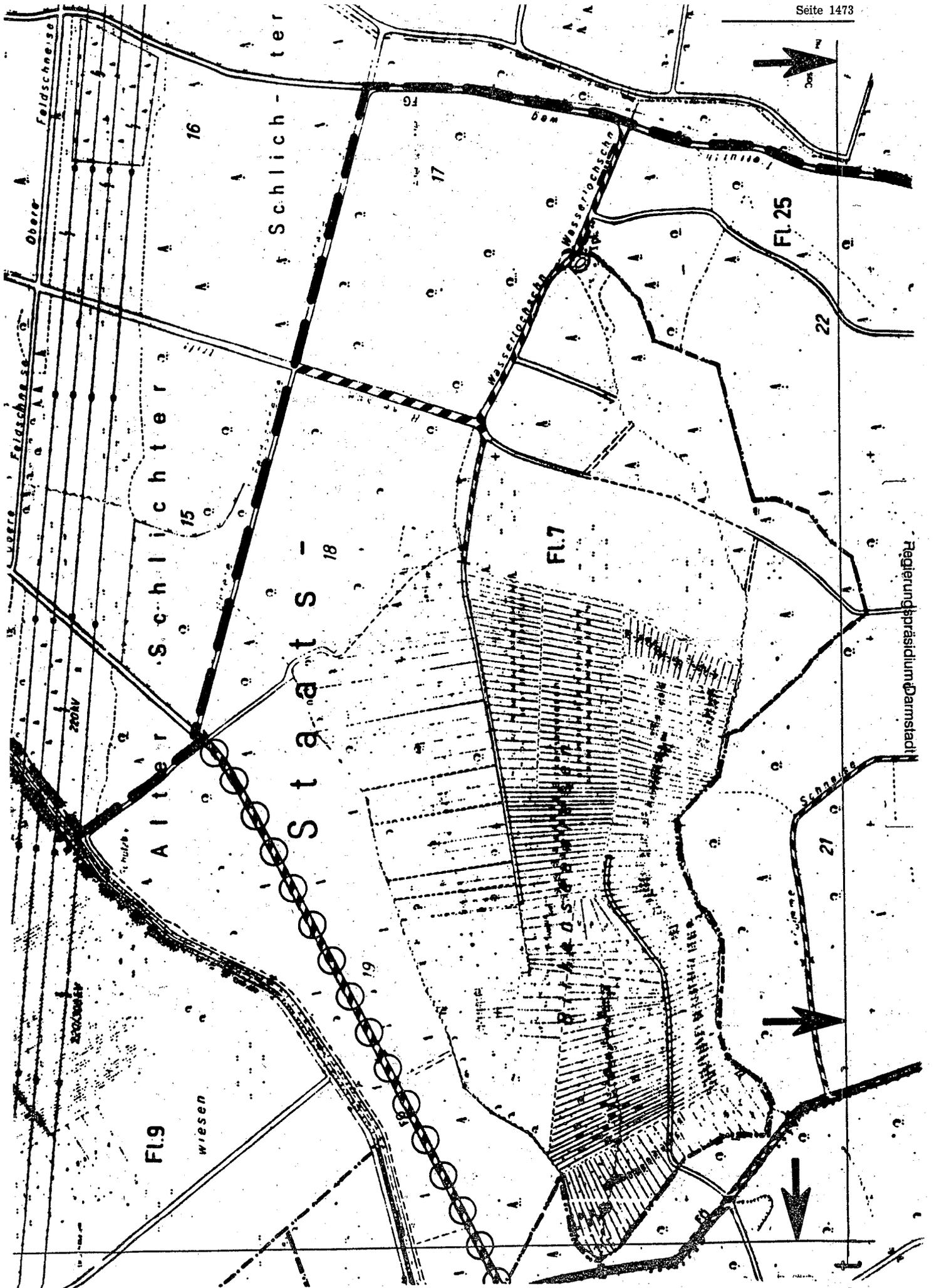


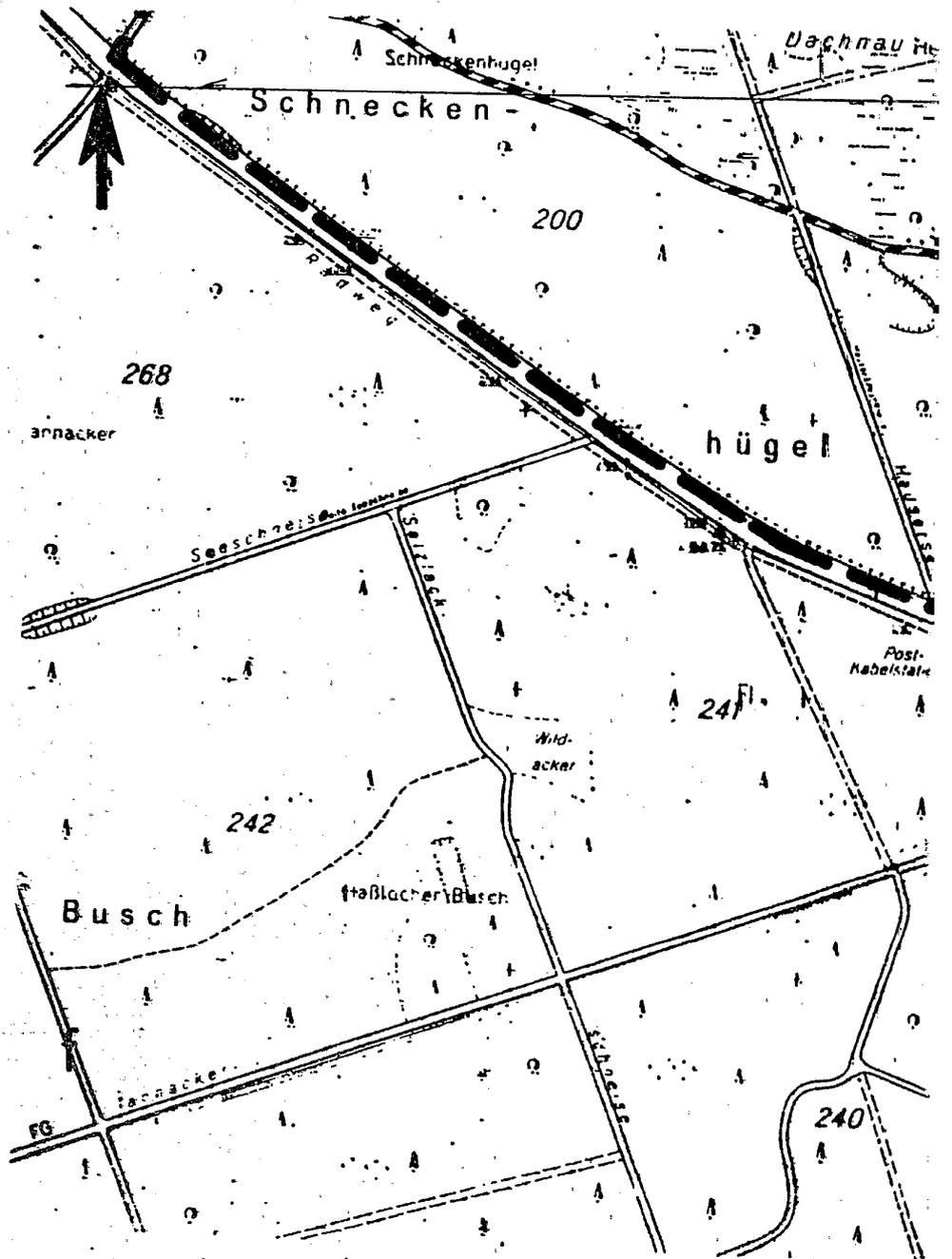
Blatt 3

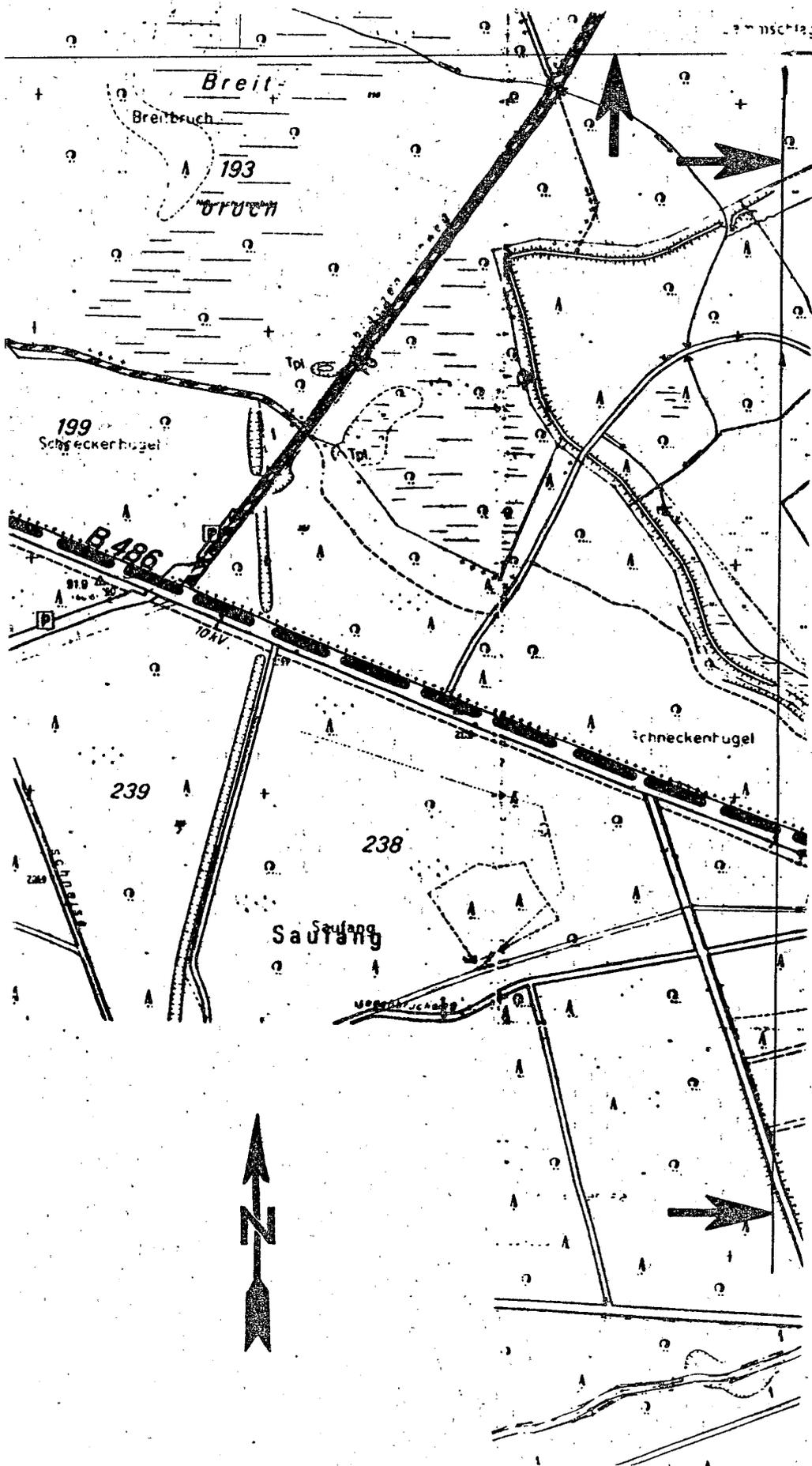
Hofgüterinspektatium Darmstadt

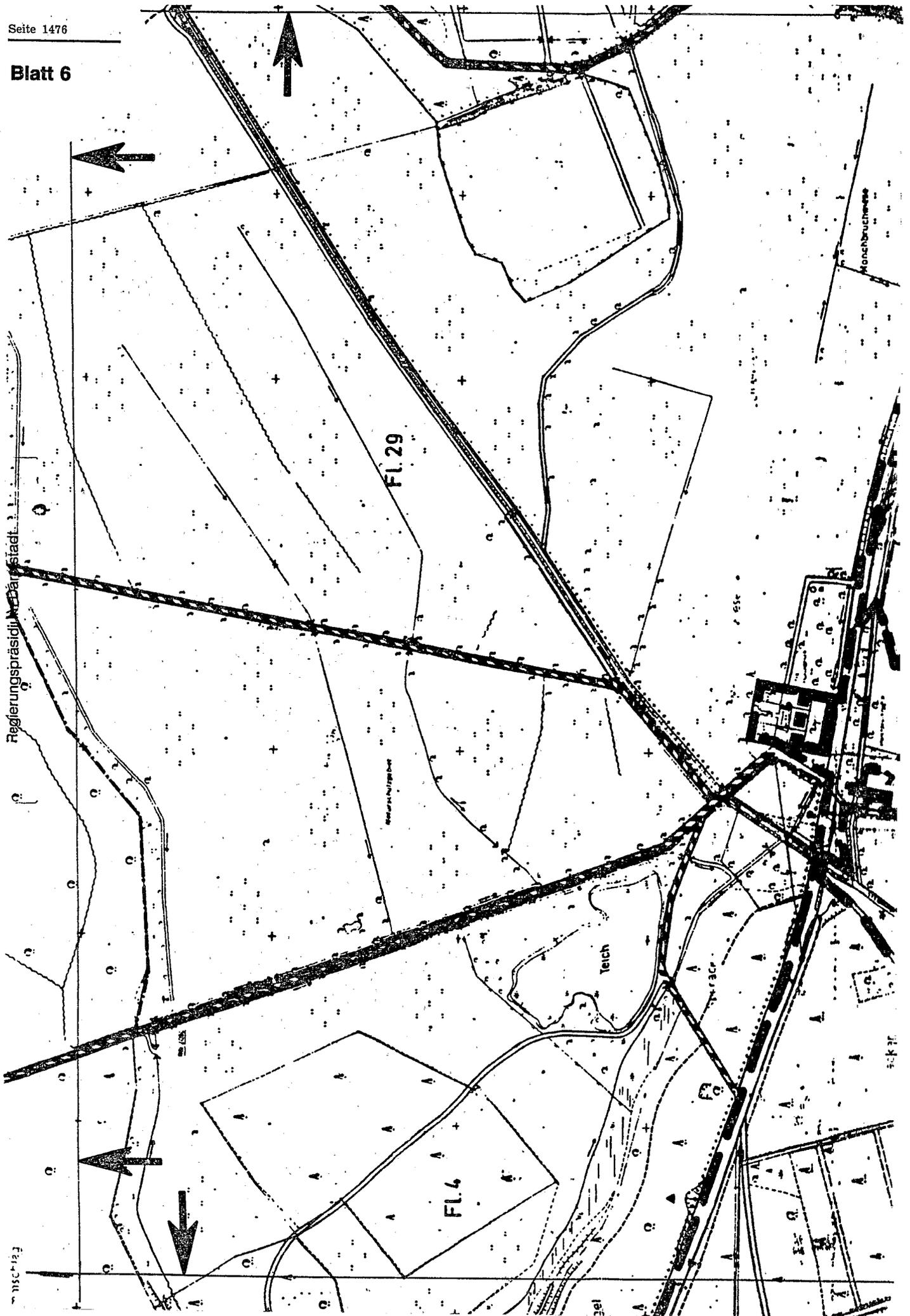
Blatt 4

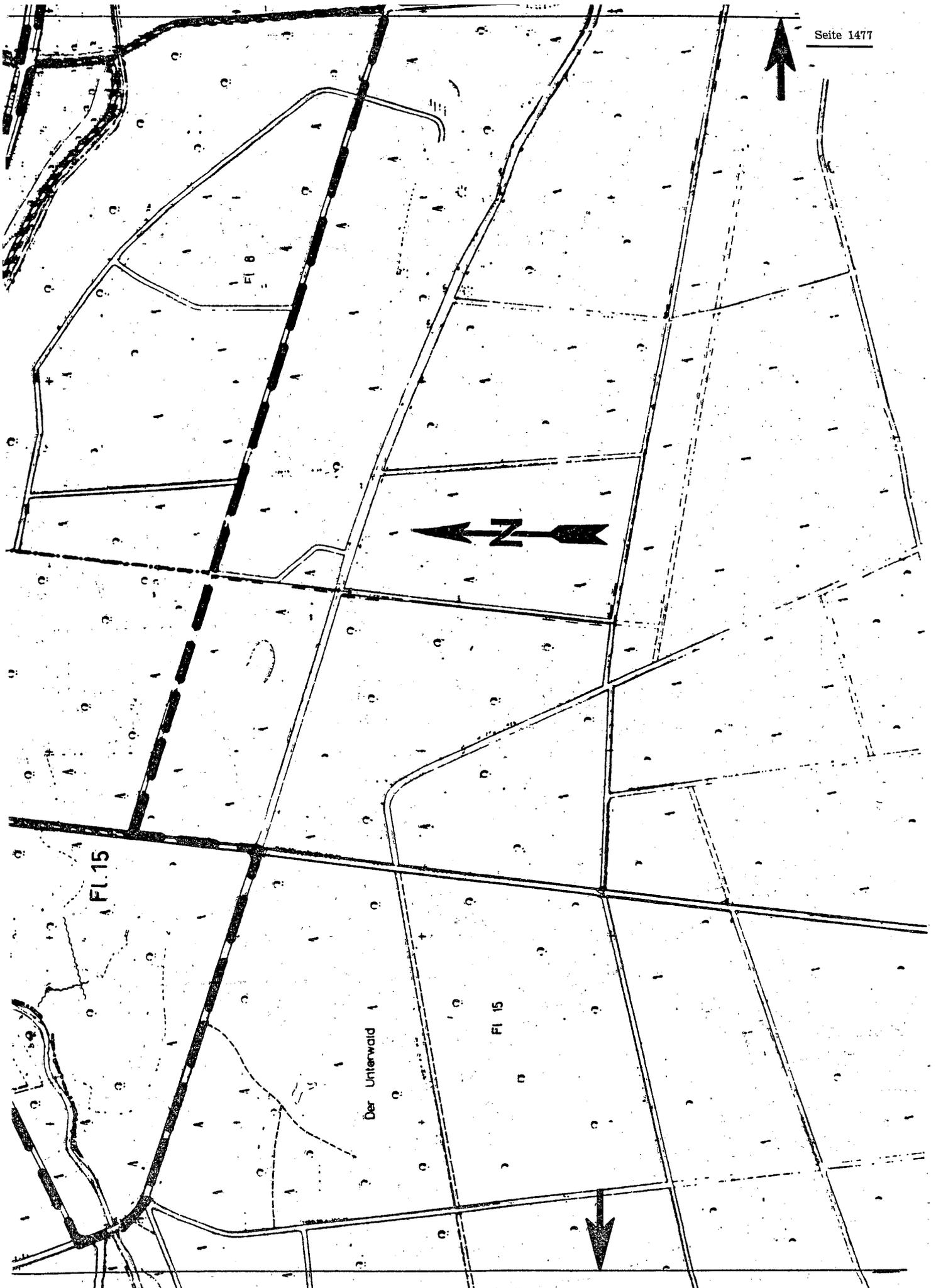


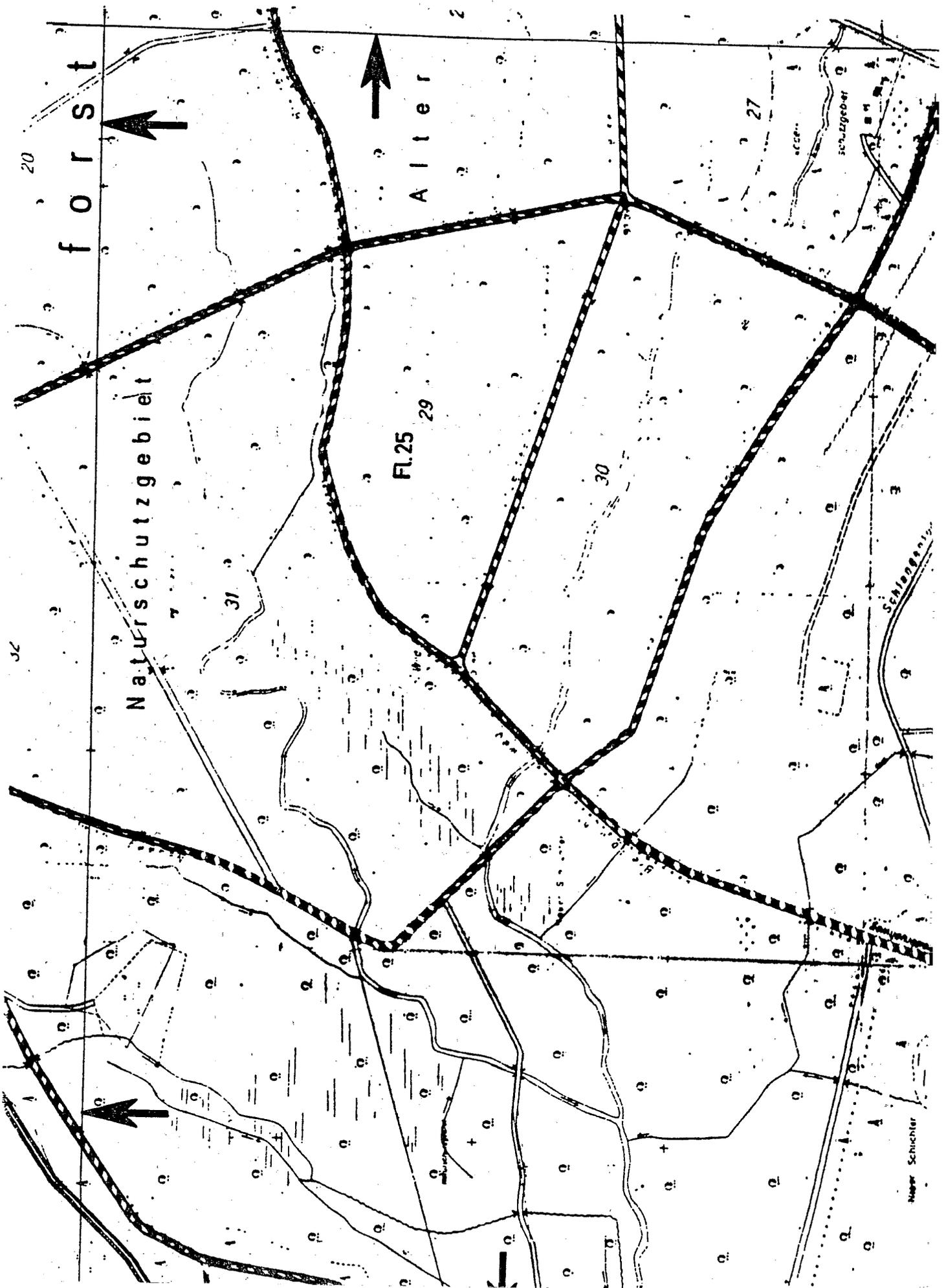






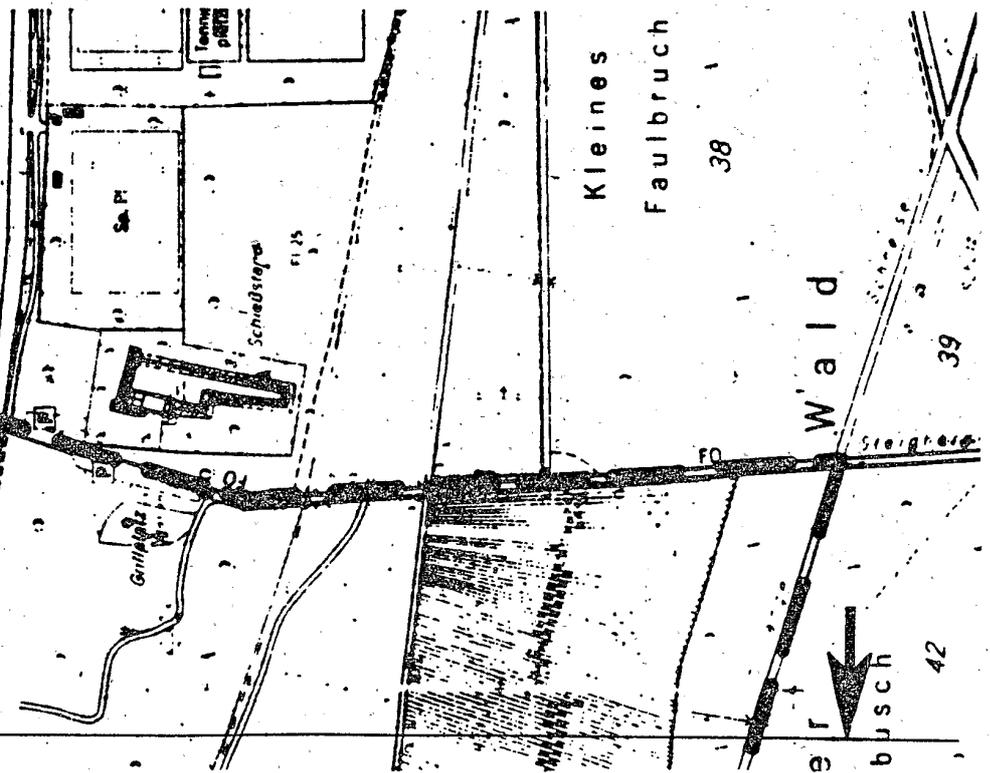
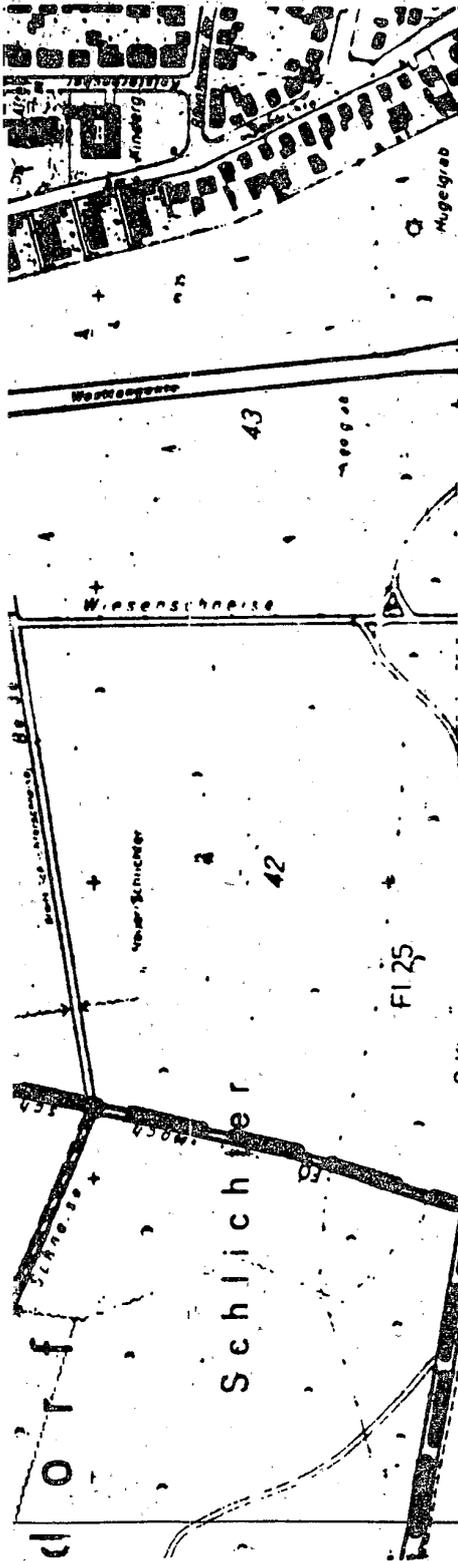












Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000, 8 Blätter,  
 Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet  
 „Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselshelm“ vom 11. April 1996  
 Regierungspräsidium Darmstadt  
 Darmstadt, 11. April 1996  
 gez. Dr. D a u m  
 Regierungspräsident

— — — — — Grenze des Schutzgebietes

▨ ▨ ▨ ▨ ▨ zugelassene Wege (Fuß- und Radwege)

⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ Reit-, Fuß- und Radweg

Landkreis: Groß-Gerau; Rüsselshelm; Rüsselshelmer Wald; 15  
 Stadt: Mörfelden-Walldorf; Rüsselshelmer Wald; 15  
 Gemarkung: Mörfelden, Walldorf; Rüsselshelmer Wald; 15  
 Flur: 7, 8, 25 und 29; 7 und 9 4;

Gemeinde: Nauheim  
 Nauheim  
 15